

Bürgerinitiative Umwelt Wathlingen e.V.

BI Umwelt Wathlingen, Am Schloß 9, 29336 Nienhagen

Ansprechpartner: Holger Müller
Telefon: 05144 971345

An die Mitglieder des Rates der
Samtgemeinde Wathlingen

E-Mail: mueller.holger.3@t-online.de

Nienhagen, 12.11.2018

Kalirückstandshalde Wathlingen

Sehr geehrtes Mitglied des Rates der Samtgemeinde Wathlingen,

ich wende mich für die Bürgerinitiative Umwelt Wathlingen an Sie als Mitglied des Rates der Samtgemeinde Wathlingen. Wir haben als BI immer wieder auf die schwerwiegenden Folgen der von der Firma K+S geplanten Abdeckung der Kalirückstandshalde Niedersachsen in Wathlingen für die hier lebenden Menschen und die Umwelt hingewiesen.

Trotz konkreten Hinweises auf einen Umweltschaden im Grundwasserbereich¹ durch salzhaltige Wässer, die von der Halde ausgehend in den Boden und das Grundwasser sickern (sogenannte unechte Benutzung des Grundwassers i. S. des § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG²) sowie die Pflicht des LBEG, nach dem Wasserhaushaltsgesetz (siehe anliegender Erlass des Umweltministeriums vom 26.07.2018), entsprechende Gefahrerforschungsmaßnahmen zu ergreifen, ist unser Kenntnis nach diesbezüglich bis heute nichts passiert.

Aktuell scheint es so, als versuche die Firma K+S das Vorhaben zudem gegen alle Bedenken durchsetzen zu wollen, indem schon vor einer Entscheidung im Planfeststellungsverfahren Fakten geschaffen werden. Zum einen ist der Plan, fremde Wässer, wie Halden- und Produktionswässer, vor allem aus Hessen, und vermutlich auch Assewasser und Rauchgasschlämme, in Wathlingen zu versenken. Dadurch würde der (noch) vorhandene und ausreichende Grubenhohlraum für einen Versatz der Halde Niedersachsen nicht mehr zur Verfügung stehen.

Eine Genehmigung für die Flutung mit salzhaltigen Wässern hat die Firma K+S bereits durch die Zulassung des Abschlussbetriebsplans vom 11.09.2006. Laut Nebenbestimmung Nr. 2 „ist die Flutung des Grubengebäudes so zügig wie möglich

durchzuführen, damit der im Betriebsplan beabsichtigte Flutungszeitraum von 15 Jahren eingehalten - wenn möglich sogar verkürzt - werden kann. Als Flutungsmedium dürfen Haldenwässer, Schachtwässer und Frischwasser eingesetzt werden. (...)“

Die Begründung einer entsprechenden Änderung des Abschlussbetriebsplans zwecks Einbeziehung der Wässer anderer Standorte und Quellen dürfte dem LBEG nicht schwer fallen, so sie denn überhaupt als erforderlich angesehen wird.

Nebenbei bemerkt, die Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 07.06.2007 der Zulassung des Abschlussbetriebsplans vom 11.09.2006 ist damit begründet worden, dass *„ohne die möglichst zügige Flutung der Grube, (...) verstärkte konvergenzbedingte Absenkungen der Oberfläche zu befürchten sind. Je eher die Vorbereitungen für die Flutung abgeschlossen sind, desto schneller kann das Bergwerk ordnungsgemäß geflutet werden und desto weniger Senkungen sind an der Oberfläche zu erwarten.“*

Laut der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren soll die Flutung nun aber über das Jahr 2022 hinaus bis zum Jahr 2070 gestreckt werden. U. E. stellt sich hier - schon aufgrund der zwischenzeitlich eingestellten Flutung - die Frage nach der Auswirkung auf die Oberfläche. Zudem könnte hier ein Prozessbetrug der Gegenseite in der damaligen gerichtlichen Auseinandersetzung vor dem OVG vorliegen.

Daneben hat die Firma K+S laut Bericht in der CZ vom 19.10.2018 den Antrag auf vorzeitigen Beginn der Errichtung des Recyclingplatzes (und damit auch der Brechanlage) für die geplante Haldenabdeckung bestätigt. In der HAZ vom 25.10.2018 erklärt Pressesprecher Göbel: *„Sie (die Recyclinganlage) sollte noch vor der Genehmigung der Abdeckung errichtet werden (...)*“

Gemäß Beck Onlinekommentar, Umweltrecht, Giesberts/Reinhardt, Randnummer 16 zu § 8 a BlmSchG (...) *„muss der Erörterungstermin jedoch nur in Ausnahmefällen abgewartet werden, (...)*“. Nach Randnummer 21 *„ist das Verfahren nichtförmlich und findet ohne Öffentlichkeitsbeteiligung statt.“*

Was kann die Samtgemeinde in dieser Situation tun? Die Möglichkeiten aus unserer Sicht:

Recyclinganlage

Die Fläche, auf der die Recycling- oder Brechanlage errichtet werden soll, befindet sich teilweise im Außenbereich. Die Rechtsanwältin der Samtgemeinde Wathlingen, Frau Häring, hat in ihrer Stellungnahme im Planfeststellungsverfahren (siehe XI. Recyclinganlage), die Errichtung der Recyclinganlage auf der dafür vorgesehenen Fläche im Außenbereich als nicht vereinbar mit dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Wathlingen sowie als Verletzung der gemeindlichen Planungshoheit und damit als unzulässig angesehen.

Darüber hinaus gibt es bis heute keine, schon gar keine konkreten, Planungen für alternative Transportstrecken für Material zur Recyclinganlage bzw. Deponie. Damit würde jegliche Genehmigung einer Recyclinganlage den Transport durch die Dörfer festschreiben.

Wir sehen es als erforderlich an, durch einen Rechtsanwalt rechtsverbindlich klären zu lassen, dass die vorzeitige Errichtung durch das LBEG nicht zugelassen wird. Falls eine solche Klärung nicht möglich sein sollte, hielten wir es für angebracht, eine allgemeine Feststellungsklage mit dem Ziel der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Errichtung der Recyclinganlage auf der dafür vorgesehenen Fläche prüfen zu lassen und ggf. zu erheben.

Abwasserentsorgung

Nach § 96 Abs. 8 NWG kann die Wasserbehörde auf Antrag oder mit Zustimmung der Gemeinde die Pflicht zur Beseitigung von Abwasser³ aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen befristet und widerruflich ganz oder teilweise auf den Inhaber des gewerblichen Betriebes und den Betreiber der Anlage übertragen.

- Falls das bezüglich der Firma K+S und für Abwässer der Kalirückstandshalde Niedersachsen (im Ringgraben aufgefangene, vor allem aber diffus/unkontrolliert unter der Halde sowie zwischen Halde und Ringgraben versickernde) der Fall sein sollte, müsste die Übertragung aufgrund der konkreten Hinweise auf einen Umweltschaden im Bereich des Grundwassers widerrufen werden.
- Falls es keine Übertragung gibt, wäre die praktizierte Beseitigung der Abwässer formell und materiell, ihre Einleitung in das Bergwerk wegen fehlender Genehmigung - zumindest formell - rechtswidrig. In diesem Fall müsste der Betreiber der Anlage aufgefordert werden, die illegale Abwasserbeseitigung unverzüglich einzustellen.

Für weitere Informationen und Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Die BI Umwelt beabsichtigt, die Bürger in der Samtgemeinde Wathlingen zeitnah über die politischen Handlungsmöglichkeiten zu informieren.

Mit freundlichem Gruß

Müller

¹siehe Gutachten Dr. Ralf E. Krupp – „Grundwasserversalzung im Bereich der Kalihalde bei Wathlingen, Stand Januar 2018

²(§ 9 Abs. 2 WHG:

„Soweit nicht bereits eine Benutzung nach Absatz 1 vorliegt, gelten als Benutzungen auch 2. Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen) (s.a. § 48 Abs. 2 WHG)

³Rechtliche Definition Abwasser (Wikipedia)

Den Begriff Abwasser definiert in der Bundesrepublik Deutschland § 54 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585). Danach ist Abwasser das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Die aus **Anlagen zum (...) Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten** Flüssigkeiten gelten ebenfalls als Schmutzwasser.